

Apostelgeschichte im Sommer 2012

Ergebnisse der zweiten Sitzung vom 27. April (Teil II)

Wie in der heutigen Sitzung vom 4. Mai 2012 besprochen, liefere ich hier zunächst den Rest des Protokolls der zweiten Sitzung vom 27. April, bevor ich mich der dritten Sitzung zuwende. Wie gewohnt, beginne ich mit der Übersetzung, die in der zweiten Sitzung erstellt wurde. Es handelt sich dabei um die Passage Apg 16,18–28.

[Die wahrsagende Sklavin (16,16–18); Schluß]

¹⁸ **Dieses tat sie viele Tage lang. Paulus aber verlor die Geduld und drehte sich um und sagte zu dem Geist: „Ich befehle dir im Namen Jesu Christi, aus ihr auszufahren.“ Und noch im selben Augenblick fuhr er aus ihr aus.**

[Anklage und Verhaftung (16,19–24)]

¹⁹ **Als ihre Herren aber sahen, daß damit auch ihre Hoffnung auf Profit ausgefahren war, ergriffen sie den Paulus und den Silas und schleppten sie auf das Forum zu den Behörden** ²⁰ **und führten sie den *duumviri*¹ vor und sagten: „Diese Leute wiegeln unsere Stadt auf – es sind Juden –** ²¹ **und propagieren eine Lebensweise, die für uns nicht akzeptabel ist – wir sind Römer!“** ²² **Und die Menge wandte sich nun auch gegen sie, und die *duumviri* zerrissen ihnen die Kleider und befahlen, sie mit Stockhieben zu bestrafen.** ²³ **Sie ließen sie kräftig verprügeln und steckten sie**

¹ Zu den Beamten in Philippi vgl. Philippi I 193–199; neben den hier und mehrfach noch im folgenden erwähnten στρατηγοί – den *duumviri* – begegnen dann noch ihre Likatoren, griechisch ῥαβδοῦχοι, und der Gefängniswärter, griechisch δεσμοφύλαξ.

² Eine vergleichbare Konstellation findet sich in der Apostelgeschichte sonst an keiner Stelle. In dieser Anklage geht es „um die römische Identität der *Colonia Iulia Augusta Philippensis*, und diese römische Identität beruht – worauf sonst? – auf dem *mos maiorum*. Es ist sehr passend und entspricht römischem Denken, wenn die Vulgata das pluralische ἔθη in v. 21 mit dem Singular *morem* wiedergibt: Dieser hier neuerdings verkündigte *mos* entspricht nicht dem römischen *mos maiorum!*“ (Philippi I 191).

ins Gefängnis; dem Gefängniswärter gaben sie den Auftrag, sie sorgfältig zu bewachen. ²⁴ Als er diesen Auftrag erhalten hatte, steckte er sie in den inneren Gefängnistrakt und machte ihre Füße an dem Holz fest.

[Das Befreiungswunder (16,25–28) – Anfang]

²⁵ Um Mitternacht aber beteten Paulus und Silas und priesen Gott, die Gefangenen aber hörten ihnen zu³. ²⁶ Plötzlich aber geschah ein großes Erdbeben, so daß die Fundamente des Gefängnisses⁴ erschüttert wurden; sogleich öffneten sich alle Türen, und allen fielen die Fesseln ab. ²⁷ Als aber der Gefängniswärter erwachte und sah, daß die Türen des Gefängnisses offen waren, zog er sein Schwert und wollte sich umbringen, weil er dachte, die Gefangenen seien entflohen. ²⁸ Da rief Paulus mit lauter Stimme: „Tu dir nichts an, denn wir sind alle hier!“

* * *

v. 18 **W**as zunächst das Ende der Geschichte von der weissagenden Sklavin angeht, so war hier noch der v. 18 übriggeblieben. Hier wurde die Übersetzung von *διαπονηθείς* diskutiert. Die von Herrn Hönerlage vorgeschlagene Formulierung „Paulus war aufgebracht“ ließe ein griechisches *διαπονούμενος* erwarten. Unser *διαπονηθείς* jedoch ist Aorist; dieser drückt an dieser Stelle etwas Plötzliches aus: „es platzte ihm der Kragen“. Ich habe oben in der Übersetzung einen früheren Vorschlag aufgegriffen und „verlor die Geduld“ gewählt.

Zu *αὐτῇ τῇ ὥρᾳ* verweist Herr Weber auf BDR § 288 ₄, wo insbesondere auch im Blick auf unsere Passage die Übersetzung „sofort“ vorgeschlagen wird. In diesem Zusammenhang entspinnt sich eine längere Kontroverse über den Gebrauch von *αὐτός* im Neuen Testament (davon handelt der genannte § 288 in BDR). Im Neugriechischen wird *αὐτός* im Sinne von „er“ gebraucht; das neutestamentliche Griechisch befindet sich auf dem Weg dorthin.⁵ Umstritten ist die Frage, ob *αὐτός* im Neuen Testament auch „dieser“ heißen kann; das wird von gräzistischer Seite bestritten: Die Bedeutung „er“ sei möglich, aber nie und nimmer „dieser“.

³ Das Verbum *ἐπακρόαομαι* ist Hapaxlegomenon nicht nur im Werk des Lukas, sondern im Neuen Testament überhaupt. Diese sowie weitere sprachliche Beobachtungen (die im Rahmen dieses Protokolls nicht diskutiert werden können) deuten darauf hin, daß Lukas hier eine Tradition benutzt.

⁴ Das *δεσμωτήριο* von Philippi begegnet in andern Quellen nicht (doch vgl. Phil 1,27–30!); auch einschlägige archäologische Befunde fehlen bislang.

⁵ Zum Gebrauch von *αὐτός* im Neugriechischen vgl. *Χρήστος Κλαίρης/Γεώργιος Μπαμπινιώτης: Γραμματική της Νέας Ελληνικής. Δομολειτουργική-Επικοινωνιακή*. Athen 2005, § 150.

Was die in BDR § 288₃ angeführten Papyrus-Belege austragen, wäre zu prüfen; das kann im Rahmen dieses Protokolls allerdings nicht geleistet werden.

Ein Blick auf die abweichende Fassung des westlichen Textes rundet die Besprechung des v. 18 ab (es handelt sich um weniger erhebliche Abweichungen vom sogenannten »Standardtext«, die daher hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden brauchen).

* * *

Die Anklage der Herren der geheilten Frau mit der Verhaftung von Paulus und Silas schließen sich in 16,19–24 an. Auffällig ist der Wechsel der Terminologie in bezug auf die Magistrate von v. 19 zu v. 20: Ist in v. 19 noch ganz unbestimmt von ἄρχοντες die Rede, so begegnet in v. 20 das sehr viel spezifischere στρατηγοί, das nicht Soldaten bezeichnet, wie man in älterer Literatur lesen kann, sondern die obersten Beamten der Kolonie Philippi, die in den Inschriften durchweg als *duumviri* bezeichnet werden.⁶

v. 19–20

Strittig ist die Frage nach der Bewertung des Phänomens: Pilhofer verweist auf die früher in der Apostelgeschichte erwähnten Stationen des Paulus, insbesondere auf die römischen Provinzen in Galatien, wo ebenfalls *duumviri* in Rede stehen, das griechische Pendant στρατηγοί jedoch anders als in 16,20 nicht auftaucht. Die Suche nach den einschlägigen Belegen erweist sich als schwieriger als von Pilhofer angenommen, der diese daher an dieser Stelle – spät, aber nicht zu spät – nachreichen möchte.⁷

In Apg 13,50 ist von einem διωγμός im pisidischen Antiochien die Rede, der in der Ausweisung des Paulus und des Barnabas aus dem Territorium der Stadt gipfelt. Beteiligt an diesem διωγμός sind die πρότοι τῆς πόλεως, was eine noch unspezifischere Kennzeichnung ist als unser ἄρχοντες in 16,19. Damit bestätigt diese Stelle die Pilhofersche These, daß Lukas von dem Status dieser galatischen Städte als Kolonien keine Kenntnis hat (von *duumviri* ist eben im Unterschied zu Philippi im pisidischen Antiochien keine Rede).⁸

⁶ Vgl. dazu Philippi I 195–197. Die Belege sind publiziert in Philippi II²; sie sind leicht über das einschlägige Register (S. 1145–1146, s. v. *duumvir*) ausfindig zu machen (über 20 Belege in Philippi).

Ungenügend ist die Wiedergabe in der Vulgata, die für ἄρχοντες in v. 19 lateinisch *principes*, für στρατηγοί in v. 20 dann *magistratus* bietet.

⁷ Das Problem in der Sitzung bestand darin, daß Pilhofer der irrigen Auffassung war, auch in Apg 13–14 sei – wie hier in v. 19 – von ἄρχοντες die Rede; nach solchen kann man dort freilich lange vergeblich suchen, wie in der Sitzung eindrücklich demonstriert wurde . . .

⁸ Zur Begründung im einzelnen vgl. Philippi I 193: „Daß sich diese Formulierung auf eine behördliche Maßnahme bezieht, geht aus dem Wort ὄρια hervor, welches ersichtlich das Territori-

Ebenso wie im pisidischen Antiochien verhält es sich in Iconium, ebenfalls eine römischen Kolonie; hier begegnen in der Tat – wie in unserm v. 19 – ἄρχοντες. Das Wort bezieht sich sehr wahrscheinlich nicht nur auf die jüdische Bevölkerungsgruppe, wie ich in der Sitzung irrigerweise annahm, sondern soll auch in diesem Fall die städtischen Behörden kennzeichnen.⁹

So bleibt festzuhalten, daß die Spezifizierung der mit dem Fall befaßten Behörden in v. 20, die mit dem Wechsel von ἄρχοντες zu στρατηγοί einhergeht, ein für Philippi spezifischer Sachverhalt ist insofern, als von

στρατηγοί = *duumviri*

im Fall anderer von Paulus besuchten römischen Kolonien keine Rede ist, selbst wenn, wie im Falle von Antiochien und Iconium, dazu durchaus Anlaß gegeben wäre.

v. 19–21 Elegantly stellt Frau Stiegler bei der Übersetzung von v. 20 das Ἰουδαῖοι ὑπάρχοντες zwischen Gedankenstriche (genauso wie auch das Ῥωμαίοις οὖσιν am Ende von v. 21). Die von einem israelitischen Gelehrten propagierte Interpretation im Sinne von „obwohl sie Juden sind“ ist ersichtlich abwegig.¹⁰

v. 22–23 In bezug auf den von Herrn Weber übersetzten Satz v. 22–23 wird die Frage erörtert, wem die *duumviri* die Kleider herunter- bzw. zerreißen. Pilhofer hatte angenommen, sie hätten ihre *eigenen* Kleider zerrissen wie der Hohepriester in der berühmten Szene beim Verhör Jesu (Mk 14,63). Ein Blick in den bewährten Kommentar von Ernst Haenchen hätte ihn eines Besseren belehren können: „Daß die Beamten nach jüdischer Weise die eignen Kleider als Zeichen des Entsetzens zerrissen (Ramsay, St. Paul 217), kommt nicht in Frage“, sagt Haenchen kurz und prägnant.¹¹ Damit ist alles gesagt: Mit Herrn Weber ist daher zu übersetzen „die *duumviri* zerrissen ihnen die Kleider“. Wer es wie Pilhofer für schwer vorstellbar hält, daß die hohen Herren selbst Hand anlegen, kann dafür setzen: „die *duumviri* ließen ihnen die Kleider zerreißen.“

* * *

v. 26 Schließlich wurde noch mit der Übersetzung und Besprechung der folgenden Gefängniszene begonnen. In bezug auf v. 26 wurde die Frage diskutiert, welche Folge das Erdbeben denn auf die Fesselung der Gefangenen hatte. Zwei

um der Stadt bezeichnet, nicht nur die Stadt als solche; denn eine Vertreibung aus der Stadt kann auch eine aufgebrauchte Menge bewirken, eine Ausweisung aus dem Territorium dagegen setzt eine behördliche Maßnahme voraus.“

⁹ Eine ausführliche Begründung für diese These findet sich in Philippi I 193–194.

¹⁰ Vgl. dazu im einzelnen Philippi I 189–190.

¹¹ Ernst Haenchen: Die Apostelgeschichte, KEK III, Göttingen ^{10/1}1956; maßgeblich ist ^{16/7}1977; hier S. 477, Anm. 7.

Lesarten stehen einander gegenüber: Mit dem ἀνέθη, dem die Herausgeber unserer Ausgabe den Vorzug geben, konkurriert die *varia lectio* ἀνελύθη, welche eine klarere Interpretation ermöglichte: ἀνέθη meint offenbar, die Fesseln hätten sich gelockert, wohingegen aus dem ἀνελύθη hervorginge, die Fesseln wären ganz weg.

Bei v. 27 wurde die abweichende LA vergessen, die ich hier wenigstens im Protokoll noch anfügen möchte: Nach dem ὁ δεσμοφύλαξ gibt es in einigen Handschriften die Zufügung: ὁ πιστὸς Στεφανᾶς.¹² v. 27

Ergebnisse der dritten Sitzung vom 4. Mai

Wie oben angekündigt, füge ich an den Rest des Protokolls der zweiten Sitzung im folgenden sogleich das Protokoll der dritten Sitzung an. Ich beginne auch hier mit der Wiedergabe des übersetzten Stücks, Apg 16,29–40.

[Das Befreiungswunder (16,25–28) – Schluß]

²⁹ Da verlangte er (der Gefängniswärter) nach Licht und hastete (in das Gefängnis) hinein¹³; er begann zu zittern, fiel dem Paulus und dem Silas zu Füßen, ³⁰ führte sie (aus dem Gefängnis) hinaus und sagte: „Meine Gebieter¹⁴, was muß ich tun, damit ich gerettet werde?“ ³¹ Die aber sagten: „Glaube an den Herrn Jesus, und so wirst du und dein Haus gerettet werden.“ ³² Und¹⁵ sie verkündigten ihm das Wort des Herrn zusammen mit allen, die zu seinem Haus gehörten. ³³ Und er nahm sie in jener nächt-

¹² Zur Bezeugung dieser Zufügung vgl. die einschlägige Notiz bei *Bruce M. Metzger*, S. 307: Es handelt sich um die Minuskeln 614; 1799; 2147.

Was die spezifische Textgestalt des Codex 614 angeht, vgl. *A. V. Valentine-Richards: The Text of Acts in Codex 614 (Tisch. 137) and its Allies*, Cambridge 1934.

In der am heutigen Sonntag Kantate vom Protokollanten in Langensendelbach gehörten Predigt kam dieser Name des Gefängniswärters mehrfach vor!

¹³ Das Verbum εἰσπηδάω ist im Neuen Testament ebenfalls Hapaxlegomenon (doch vgl. den *textus receptus* von Apg 14,14), vgl. dazu oben Anm. 3.

¹⁴ Bemerkenswert im Werk des Lukas ist die Anrede mit κύριοι, die sonst in seinem Werk nirgendwo begegnet. Vgl. dazu *Eleanor Dickey: Greek Forms of Address. From Herodotus to Lukian*, Oxford 1996, S. 100–101.

¹⁵ Die Szene ist undeutlich: Man hat sich aus dem Gefängnis hinausbegeben (v. 30) – aber wo spielt nun das Folgende? Nachdem mehrfach von der οἰκία bzw. dem οἶκος des Gefängniswärters die Rede ist, wird man an dessen Wohnung denken, obgleich diese erst am Ende der Szene (in v. 34) ausdrücklich genannt wird.

lichen Stunde, wusch sie von¹⁶ den Schlägen, die sie erlitten hatten, und sogleich wurde er getauft, er und alle, die zu ihm gehörten. ³⁴ Und er führte sie hinauf¹⁷ in sein Haus, und stellte ihnen einen Tisch (zum Mahl) hin, und er freute sich darüber, daß er Gott gläubig geworden war mit dem ganzen Haus.

[Der abschließende Triumph (16,35–40)]

³⁵ Als es Tag geworden war, schickten die *duumviri* die Liktores mit der Botschaft: „Laß diese Leute frei!“ ³⁶ Da meldete der Gefängniswärter diese Worte dem Paulus: „Die *duumviri* haben (die Botschaft) geschickt, daß man euch freilassen solle. Nun geht also hinaus und geht in Frieden!“ ³⁷ Paulus aber sagte zu ihnen (den Liktores): „Sie haben uns (mit dem Stock) verprügeln lassen, öffentlich und ohne Gerichtsurteil, uns – die wir römische Bürger¹⁸ sind! – ins Gefängnis geworfen; und jetzt wollen sie uns heimlich loswerden? O nein! Sondern sie sollen kommen und uns persönlich hinausgeleiten.“ ³⁸ Da meldeten die Liktores den *duumviri* diese Worte. Die aber wurden von Furcht ergriffen, als sie hörten, daß sie römische Bürger seien, ³⁹ und sie kamen und drängten sie, zu gehen, und geleiteten sie hinaus und baten sie, die Stadt zu verlassen. ³⁹ Sie aber gingen aus dem

Nachtrag zu
λούειν ἀπό

¹⁶ Zum Verständnis des λούειν ἀπό, das wir in der Sitzung zu diskutieren versäumt hatten, vgl. BDR § 211₂; demzufolge wird λούειν ἀπό hier wie im klassischen Griechisch λούειν ἀπό verwendet. Man übersetzt daher zweckmäßigerweise mit „waschen von den Schlägen“.

¹⁷ Die Information im Wörterbuch von Bauer/Aland, Sp. 103, s. v. ἀνάγω I., ist instruktiv: „εἰς τὸν οἶκον in d.[as] (eigentliche) Haus, während d.[ie] Kellerräume als Kerker dienen“, ist nur eine mögliche Interpretation. Genauso möglich bleibt die Annahme, daß die Wohnung des Gefängniswärters etwa dem Gefängnis gegenüber zu denken ist, wie wir das verschiedentlich diskutiert haben.

¹⁸ Hier wird zum ersten Mal behauptet, daß Paulus das römische Bürgerrecht besessen habe. (Meistens wird in der Diskussion dieses Problems nicht beachtet, daß diese Behauptung für beide Gefangene, Silas wie Paulus, gemacht wird. Konsequente Vertreter der These, Paulus sei wirklich römischer Bürger gewesen, schließen daher den Silas in diese These mit ein, vgl. Philippi I 204–205 mit Anm. 2 –, was sie freilich nach meinem Urteil *noch* unwahrscheinlicher macht . . .) Das ist an dieser Stelle umso überraschender, als die beiden am Tag zuvor nichts dergleichen haben verlauten lassen, obgleich ihr römisches Bürgerrecht sie mindestens vor der Geißelung, wenn nicht sogar vor der Einkerkelung hätte bewahren können.

Im weiteren Verlauf der Apostelgeschichte kehrt Lukas verschiedentlich zum Thema des römischen Bürgerrechts des Paulus (nicht aber des Silas) zurück, insbesondere in Apg 22, wo Paulus in v. 28 dem Chiliarchen gegenüber betont, er sei als römischer Bürger geboren. (Der Chiliarch hingegen habe das Bürgerrecht für viel Geld käuflich erworben.)

Die Frage, ob Paulus wirklich römischer Bürger war, wird nach wie vor kontrovers diskutiert, vgl. dazu meine Studie: Einer von 5984072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus, in: *Peter Pilhofer*: Neues aus der Welt der frühen Christen. Unter Mitarbeit von Jens Börstinghaus und Jutta Fischer, BWANT 195, Stuttgart 2011, S. 63–75.

Gefängnis hinaus und gingen zu Lydia nach Hause, und dort trafen sie die Brüder und sprachen ihnen (Mut) zu und verließen (die Stadt).

* * *

Die Sitzung beginnt mit einem Rückblick auf die Übersetzung des Imperfekts ἐκέλευον in v. 22, mit der Herr Weber nicht zufrieden ist. Er hatte in der vergangenen Sitzung diesen Vers übersetzt und das ἐκέλευον versuchsweise mit „sie befahlen wiederholt“ wiedergegeben. An diesem Vorschlag möchte er nach dem Studium von BDR § 328₂ jedoch nicht festhalten. Demzufolge steht hier das κελεύειν wie schon im klassischen Griechisch im Imperfekt, weil das Ergebnis erst in v. 23 vorliegt: πολλὰς δὲ ἐπιθέντες πληγὰς. Das Imperfekt statt des erwartbaren Aorists rührt also von dem κελεύειν her, das eines derjenigen Verben ist, „die deswegen die Form der unvollendeten Handlung bevorzugen, weil die bezeichnete Handlung ihr wirkliches Ziel erst im Tun eines anderen findet, ohne welches sie unvollständig und ergebnislos bleibt.“¹⁹

Nachtrag zu v. 22

Bei v. 31 macht Herr Weber auf das καί in καὶ σωθήσῃ aufmerksam: Es handelt sich um ein καί *consecutivum*, vgl. dazu BDR § 442, 2 b. Übersetzt wird daher: „und so wirst du und dein Haus gerettet werden“.

v. 31

Zu v. 33 wird die Formulierung καὶ παραλαβὼν αὐτοῦς diskutiert. Soll damit gesagt sein: „er nahm sie mit“? Aber von wo nach wo? Gehen sie zu einem Brunnen, um die Wunden zu waschen? Eine Parallele zum Gebrauch von παραλαβὼν bietet Apg 23,18, aber da liegt ein militärischer Zusammenhang vor.

v. 33

Bei v. 35 werden der Standardtext und der westliche Text verglichen, der hier in bezeichnender Weise erweitert ist. Eine synoptische Gegenüberstellung der beiden Versionen findet sich im Protokoll der zweiten Sitzung auf S. 2 (dort auch erste Bemerkungen zur Beurteilung des Sachverhalts).

v. 35

In v. 36 ist das ὅτι rezitativ. Das folgende ἵνα hingegen entspricht nicht dem klassischen Gebrauch, der an dieser Stelle einen Infinitiv erwarten ließe (vgl. dazu BDR § 392_{5b}).

v. 36

Bei v. 39 wird die vorliegende Fassung wiederum mit der westlichen verglichen, vgl. dazu das genannte Protokoll, S. 3–4.

v. 39

¹⁹ BDR § 328.